

Prüfzeugnis

über die Untersuchung gemäß Regelwerk DVGW, Technische Regeln, Arbeitsblatt W 347 (inkl. W 270)* „hygienische Anforderungen an zementgebundene Werkstoffe im Trinkwasserbereich – Prüfung und Bewertung“

Antragsteller	HeidelbergCement AG, Königs-Wusterhausen
Prüfstelle	HeidelbergCement AG Technology Center Oberklamweg 2-4 69168 Leimen
Prüfmaterial (Produktbezeichnung)	Zement CEM II/B-S 42,5 N (Werk Königs-Wusterhausen)
Materialbeschreibung	Zement für die Bestimmung der Absolutgehalte (As, Cd, Cr, Ni und Pb) mittels ICP Normmörtel, hergestellt unter Verwendung von 450 g Zement, 1350 g Normsand und 225 g Wasser.
Einsatzbereich	Anwendungsbereich I: Zementmörtelauskleidungen für Guss- und Stahlrohre Anwendungsbereich II: Betonrohre, Betonbehälter, Zementmörtel für Behälterauskleidungen Anwendungsbereich III: Fließkleber, Fugenmörtel, Mörtelauskleidungen für Formstücke, Rohwasserrohre und Reparaturmörtel Anwendungsbereich IV: Bauteile in Trinkwasserschutz zonen
Prüfkörper	Mörtelplatten der Abmessungen (in cm) 25 x 25 x 1 (für Prüfung nach Arbeitsblatt W 270) bzw. Mörtelprismen (4 x 4 x 16 cm)
Herstellung	Die Prüfkörper wurden nach Arbeitsblatt W 347 in Anlehnung an DIN EN 196 Teil 1 in mit PE-Folie ausgelegter Schalung hergestellt. Nach der Herstellung wurden die Prüfkörper 24 h bei einer Luftfeuchte von > 90 % und anschließend bis zum 20. Tag in Leitungswasser gelagert. Die folgenden 8 Tage dienten gleichzeitig der Vorbehandlung.

* DVGW Arbeitsblätter W 347 (Ausgabe 05/2006) und W 270 (Ausgabe 02/2007)

Dieses Ergebnis bezieht sich ausschließlich auf die getestete Prüfkörperzusammensetzung. Eine Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Dies gilt auch gegenüber Dritten, an die der Bericht weitergeleitet wurde. Eine auszugsweise Vervielfältigung dieses Prüfzeugnisses bedarf der Genehmigung des Prüflabors.

Chairman of the Supervisory Board
Fritz-Jürgen Heckmann
Managing Board
Dr. Bernd Scheifele (Chairman),
Dr. Dominik von Achten (Deputy Chairman),
Kevin Gluskie, Hakan Gurdal, Jon Morrish,
Dr. Lorenz Näger, Ernest Jelito, Chris Ward

HeidelbergCement AG
Corporate seat
Heidelberg
Register court
Mannheim
HRB Nr. 330082

Banking account
Commerzbank Heidelberg
IBAN: DE97 6724 0039 0191 3003 00
BIC: COBADEFF672

Prüfkörpervorbehandlung laut Arbeitsblatt W 347 bzw. W 270

Untersuchungszeitraum:

Start: Juli 2019, Ende: November 2019

Prüfbedingungen

Die Prüfung erfolgte gemäß des DVGW Arbeitsblatts W 347 inkl. W 270*. Einzelheiten zur Versuchsanordnung und den genauen Prüfbedingungen sind diesen Arbeitsblättern zu entnehmen.

Ergebnisse

Prüfung der äußeren Beschaffenheit
Abgabe organischer Verbindungen (TOC):
Migrationsversuche:

bestanden
Grenzwert weit unterschritten
nicht notwendig
Diese Untersuchung entfällt, da die Grenzwerte der Absolutgehalte für Arsen, Cadmium, Chrom, Blei und Nickel nach DVGW W 347 deutlich unterschritten wurden.

Mikrobiologische Anforderungen (W270):

Die Anforderungen des Arbeitsblattes W 270 wurden erfüllt.

Bewertung

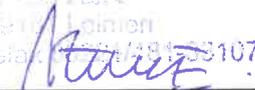
Aufgrund der Ergebnisse ist der getestete Zementmörtel unter Verwendung des eingesetzten **CEM II/B-S 42,5 N** aus dem **Werk Königs-Wusterhausen** zum Einsatz im Trinkwasser (Anwendungsbereiche I, II, III und IV lt. DVGW Arbeitsblatt W 347 inkl DVGW Arbeitsblatt W 270*) geeignet. Bei Abweichungen von der Zusammensetzung sind die Prüfungen erneut durchzuführen.

Die Gültigkeit dieses Prüfzeugnisses beginnt mit dem Ausstellungsdatum und endet bei unveränderter Produktzusammensetzung am 18.11.2024

Leimen, 19.11.2019

**HEIDELBERGCEMENT
TECHNOLOGY CENTER**
Oberkammerweg 3 - 4 • 69126 Heidelberg
Telefon 06221/481-13877 • Telefax: 06221/481-33107


(Dr. Dominik Nied)


(Emanuela Nitescu)

* DVGW Arbeitsblätter W 347 (Ausgabe 05/2006) und W 270 (Ausgabe 02/2007)

Dieses Ergebnis bezieht sich ausschließlich auf die getestete Prüfkörperzusammensetzung. Eine Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Dies gilt auch gegenüber Dritten, an die der Bericht weitergeleitet wurde. Eine auszugsweise Vervielfältigung dieses Prüfzeugnisses bedarf der Genehmigung des Prüflabors.